

2. Änderungssatzung über die gemeindeeigenen Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Wennigsen (Deister)
(Änderungen sind kursiv dargestellt)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) am 20.10.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) unterhält eigene Kindertagesstätten und fördert Kindertagesstätten freier Träger jeweils nach Sondervereinbarungen. Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung von Kindern:

- a) von 13 Monaten bis 3 Jahren,
- b) von 3 Jahren bis zur Einschulung
- c) von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit. Bei besonderer sozialer Begründung durch die Schule oder das Jugendamt können auch Kinder bis zum Verlassen der 6. Klasse im Hort betreut werden.

(2) Die Kindertagesstätten werden im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben und verfolgen gemäß § 2 KiTaG und § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII einen eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

§ 2 Gebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sind monatlich Gebühren nach Maßgabe der vom Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) beschlossenen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 3 Elternvertretung

(1) In jeder Kindertagesstätte wählen die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin / einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt das Kuratorium.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sollen die Gruppenleitung bei ihrer Arbeit unterstützen und die Interessen der Eltern gegenüber der Leitung und der Gruppenleitung vertreten.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden jeweils den Elternrat der Kindertagesstätte. Dieser soll die Tagesstättenleitung bei ihrer Arbeit unterstützen und ihr sowie dem Träger gegenüber die Elterninteressen wahrnehmen. Dazu soll den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme

gegeben werden.

(3) Die Elternräte können einen gemeinsamen Elternrat (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten) bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aller Kindertagesstätten beteiligt.

§ 4 Kuratorien

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Elternvertretung und dem Träger werden als Gremien im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 KiTaG Kuratorien gebildet. Für Kinderspielkreise können Kuratorien nur auf freiwilliger Basis und auf ausdrücklichen Wunsch aller Beteiligten entstehen.

(2) Die Kuratorien setzen sich jeweils zusammen aus:

- den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern der Kindertagesstätten als Elternvertreter,
- den Leiterinnen und Leitern der Kindertagesstätten, für den Kindergarten Wennigsen zusätzlich eine Betreuungskraft, als Vertretung der Tagesstätte, die oder der jeweilige Vorsitzende und die Stellvertretung des entsprechenden Fachausschusses sowie dem Bürgermeister als Vertreter des Trägers.
- Die Beauftragte für Frauen- und Gleichstellungsfragen in der Gemeinde Wennigsen (Deister) sowie eine Vertretung des Lehrerkollegiums der Grundschule Wennigsen bzw. Grundschule Bredenbeck gehören den Kuratorien jeweils mit beratender Stimme an.

(3) Die Kuratorien geben sich eine Geschäftsordnung und beschließen das Wahlverfahren für die Elternvertretung in den jeweiligen Kindertagesstätten.

(4) Die Kuratorien sollen mindestens einmal im Jahr tagen. Darüber hinaus kann der Bürgermeister aus wichtigem Grund die Einberufung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden verlangen.

5) Die Kuratorien beraten den Träger der Kindertagesstätten und können Empfehlungen abgeben. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem jeweiligen Kuratorium. Dazu beschließen die Kuratorien nach Erörterung des Themas ein Votum, von dem bei der Entscheidung nur aus sachlichen Gründen abgewichen werden kann. Bei der Beschlussfassung sind die Leitung und die Fachkräfte der Kindertagesstätten nicht an Weisungen des Bürgermeisters gebunden.

Das Benehmen ist insbesondere herzustellen bei:

- der Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
- der Errichtung neuer und der Schließung bestehender Gruppen und Betreuungsangebote,
- der Festlegung der Gruppengrößen und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern

- den Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Die Kuratorien können zudem Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten machen.

§ 5 Aufnahme

(1) Aufgenommen werden vorrangig Kinder, deren Eltern (bzw. der sorgeberechtigte Elternteil) ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Wennigsen (Deister) haben. In besonderen Fällen können im Rahmen der Kapazitäten – und gemäß der entsprechenden Vereinbarung mit der Region - Ausnahmen zugelassen werden.

(2) In begründeten Fällen, z.B. bei Krippenkindern oder Kindern mit besonderem Förderbedarf kann eine „gestaffelte“ Aufnahme bzw. Eingewöhnungszeit empfohlen werden. Bei der Aufnahme im Hort haben in der Regel jüngere Kinder Vorrang vor älteren Kindern.

3) Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen, sind Kinder nach den vom Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) gesondert festgelegten Grundsätzen *nach der jeweils gültigen Anlage zu den Vergabekriterien* aufzunehmen. Die nicht aufgenommenen Kinder verbleiben in einer Warteliste und werden zum nächsten Zeitpunkt berücksichtigt, ohne dass es eines erneuten Aufnahmeantrages bedarf.

(4) Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes erfolgt schriftlich durch einen Anmeldevordruck und ist bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Besonderer Betreuungsbedarf, bzw. die *Inanspruchnahme* von verlängerten Betreuungszeiten sind zu begründen und nachzuweisen. Der Antrag kann auch über die Kindertagesstättenleitung eingereicht werden.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

(6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister durch förmlichen Bescheid.

(7) Der Aufnahmeantrag des Kindes sollte möglichst bis zum 15.01. des folgenden Kindergartenjahres / Schuljahres, spätestens 6 Monate vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes eingereicht werden. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seines Sorgeberechtigten führen würde. Die Neuaufnahme erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres / Schuljahres; bei frei werdenden Plätzen im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr unverzüglich

(8) Die Platzzusagen für die Kindertagesstätten sollen den Sorgeberechtigten möglichst bis zum 01.04. des Jahres zugehen. Die Sorgeberechtigten müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Platzzusage die Inanspruchnahme erklären, ansonsten erfolgt die Zusage an das nächste Kind der Warteliste.

§ 6 Gesundheitliche Regelungen

(1) Die Sorgeberechtigten sollen vor der Aufnahme Auskunft darüber erteilen, welche Krankheiten das Kind bereits gehabt hat und - möglichst unter Vorlage des Impfbuches - welche Schutzimpfungen erfolgt sind. In begründeten Fällen kann die Aufnahme hiervon abhängig gemacht werden.

(2) Grundsätzlich ist das Verabreichen ärztlich verordneter Medikamente eine Leistung der medizinischen Behandlungspflege und dadurch pflegerischem Fachpersonal vorbehalten. In Einzelfällen kann nach Prüfung des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen davon abgewichen werden.

§ 7 Öffnungs- und Besuchszeiten

(1) Die Einrichtungen sind grundsätzlich montags bis freitags geöffnet. Die Gruppen in den Kindertagesstätten werden bedarfsorientiert – entsprechend der Nachfrage - geführt. Grundsätzlich werden Gruppen als Halbtags-, erweiterte Halbtags- und als Ganztagsgruppen geführt.

(2) Die Öffnungszeiten entsprechen den in der jeweils gültigen Gebührensatzung festgelegten Zeiten.

(3) Schließungszeiträume in den Sommerferien und zum Jahreswechsel sind rechtzeitig bekannt zu geben und sollten unter den gesamten Kindertagesstätten so aufeinander abgestimmt werden, dass ein Notdienst gewährleistet ist.

(4) Des Weiteren können die Tageseinrichtungen auf Grund zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe (z.B. Fortbildungstage, Dienst- und Personalversammlung, Streik, Betriebsausflug) geschlossen werden.

§ 8 Besondere Pflichten der Sorgeberechtigten

1) Ist ein Kind erkrankt, darf es nicht in die Kindertagesstätte geschickt werden. Stellt die Tagesstättenleitung oder ihre Vertretung während der Betreuungszeit eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt und sind verpflichtet, ihr Kind umgehend abzuholen.

(2) Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer ansteckenden Infektionskrankheit (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen) ist dieses der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Auch das gesunde Kind darf in solchen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Für die Wiederbetreuung des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(3) Kinder, die Krippen oder Kindergärten besuchen, sind in die Einrichtungen zu bringen und zum Ende der Betreuungszeit wieder abzuholen. Die Verantwortung übernehmen die Sorgeberechtigten.

(4) Die Sorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass ihr Kind die Kindertagesstätte sauber und mit praktischer Kleidung besucht. Persönliche Dinge des Kindes sind möglichst mit Namen zu kennzeichnen.

(5) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, so ist deren Leitung oder ihre Vertretung rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 9 Abmeldung

(1) Abmeldungen vom Besuch der Kindertagesstätte sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Kalendermonats möglich; in dringenden Fällen (z. B. bei Umzug, Tod eines Elternteils, schwerer Erkrankung des Kindes) kann eine Abmeldung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen. Sie hat schriftlich bei der Verwaltung oder über die Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Kindes aus der Früh- und / oder Spätbetreuung kann nur jeweils zum 01.08. oder zum 01.01. eines jeden Jahres vorgenommen werden. Sie hat schriftlich bei der Verwaltung oder über die Leitung der Kindertagesstätte mit einer Frist von 4 Wochen vor diesem Termin zu erfolgen. In begründeten Fällen kann von der Regelung abgesehen werden, hierüber entscheidet die Leitung in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich.

(3) Der Besuch der Kindergärten und des Kinderspielkreises endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem die Schulpflicht eintritt, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

(4) Der Besuch des Hortes und der Schulkindbetreuung endet mit dem Besuch der 5. Klasse an einer weiterführenden Schule, jedoch siehe § 1 Abs. 1 Buchstabe c.

§ 10 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

a) es wiederholt unentschuldigt fehlt und die Sorgeberechtigten schriftlich über die Ausschlussmöglichkeit hingewiesen worden sind,

b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung mit der Betreuungsgebühr zwei Monate im Rückstand sind und sie auf die Ausschlussmöglichkeit hingewiesen worden sind,

c) es durch sein Gesamtverhalten die Gruppenarbeit auf Dauer beeinträchtigt und dadurch der Bildungs- und Erziehungsauftrag gefährdet ist,

d) sonstige wichtige Gründe vorliegen.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung der Einrichtung. Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 11 Versicherung, Haftung

(1) Während des Aufenthaltes sowie auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte besteht zugunsten der Kinder ein Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Kindertagesstätte beschränkt, die auch gemeinsame Aktivitäten und Ausflüge außerhalb der Einrichtung umfasst.

(2) Die Sorgeberechtigten müssen eine schriftliche Einverständniserklärung erteilen, wenn ihr Kind den Heimweg allein antreten oder von einer dritten Person abgeholt werden soll.

(3) Für mitgebrachte persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im *Übrigen* richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Wird die Einrichtung während der bekannt gegebenen Ferienzeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadensersatz.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die bestehende Satzung über die gemeindeeigenen Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 13.06.2013 tritt außer Kraft.

Diese 2. *Änderungssatzung* tritt mit *Wirkung zum 01.01.2017* in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 20.10.2016

Gemeinde Wennigsen (Deister)
Der Bürgermeister




Christoph Meineke

Bekanntmachungsdatum: 21. Dezember 2016